

Satzung des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft Diözesanverband Essen e.V.

§ 1 Status

1.1 Name

Der im Jahre 1958 gegründete Verband führt den Namen „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft, Diözesanverband Essen e.V.“, kurz DJK-Diözesanverband Essen e.V. Der Verband wird in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Essen.

1.2 Mitgliedschaft

Der Verband ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft e.V., des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Landesverbandes NRW e.V., er untersteht deren Satzungen und Ordnungen.

1.3 Zeichen, Farben

Der Verband führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün in Verbindung mit weiß.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist uneigennützig und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.6. Alle in dieser Satzung verwendeten Positionsbeschreibungen, wie z.B. „Vorsitzender“, sind genderneutral zu verstehen und können von natürlichen Personen – gleich welchen Geschlechts – besetzt werden.

1.7 Der Verband verpflichtet sich der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PräVO)“ finden in ihrer jeweils geltenden, im

Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung. Näheres regelt das „Institutionelle Schutzkonzept“ des Verbandes.

1.8 Der Verband verpflichtet sich dem Datenschutz und beachtet die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Das Nähere kann über eine Datenschutzverordnung des Verbandes geregelt werden. Das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.8.1 Der Verband setzt für die Verarbeitung eigener personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten seiner Mitglieder, Förderer und Vertragspartner ein IT-System ein. Dabei gilt:

1.8.2 Der Verband verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder, Förderer und Vertragspartner.

1.8.3 Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung der nach dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation.

1.8.4 Der Verband meldet dem DJK-Sportverband e.V. und dem Landessportbund NRW und dem DJK-Landesverband NRW personenbezogene Daten (so z.B. Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Vereinsfunktionen und Ehrungen) zum Zweck der Verbands- und Vereinsorganisation.

1.8.5 Der Verband stellt Datenschutzhinweise bei der Erhebung zur Verfügung.

1.9. Der Verband bekämpft Doping im Sport. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung des Bundesverbandes. Der Verband kann sich eine eigene Anti-Doping-Ordnung geben.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

2.1 Der Verbandszweck wird insbesondere durch die Förderung sachgerechter sportlicher Übungen und Leistungen in den einzelnen Fachschaften, einschließlich sportlicher Jugendarbeit, verwirklicht. Darüber hinaus will der Verband zur gesamt menschlichen Entfaltung der Mitglieder seiner Vereine nach der Botschaft Jesu Christi in christlicher Verantwortung beitragen.

2.2 Der Verband fördert den Leistungs- und Breitensport sowie den Behindertensport. Er sorgt für die notwendige Ausbildung und Fortbildung geeigneter Übungsleiter und von Führungskräften seiner Mitglieder durch die Durchführung von Schulungskursen, das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Förderung und der Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2.3 Der Verband fördert Freizeit und Gemeinschaft. Er unterstützt die Erziehung und Bildung der Mitglieder seiner Mitgliedsvereine zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und zur Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.

2.4 Der Verband fördert die Jugendarbeit und erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Die DJK-Sport Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2.5 Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch:

2.5.1 der Abschluss von hauptamtlichen Dienstverhältnissen, die Schaffung dazu erforderlicher Einrichtungen und die Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

2.5.2 die Interessenwahrnehmung gegenüber den kommunalen und staatlichen Institutionen sowie sonstigen öffentlichen, privaten und kirchlichen Stellen sowie

2.5.3 die Aufbringung und Verwaltung von Mitteln und Spenden zur Erfüllung des Verbandszwecks.

2.6 Der Verband sorgt, soweit erforderlich, für ausreichenden Versicherungsschutz und Maßnahmen zur Unfallverhütung.

2.7 Der Verband ist parteipolitisch neutral sowie religiös und weltanschaulich tolerant.

2.8 Umwelt ist für die DJK "Mitwelt". Als Schöpfung Gottes ist sie dem Menschen anvertraut. Ihre Gestaltung und Bewahrung in Verantwortung und Ehrfurcht sind der DJK besonderes Anliegen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

3.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die DJK-Kreisverbände und die DJK-Vereine, die im Bereich des Bistums Essen ihren Sitz haben.

3.2 Andere Organisationen im Bereich des Bistums Essen können dem Verband als außerordentliche Mitglieder beitreten, wenn sie bereit sind, dessen Satzung sowie die des DJK-Bundesverbandes und damit deren Ziele anzuerkennen.

§ 4 Aufnahme, Ausschluss und Austritt eines Mitgliedes

4.1 Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Dieser unterrichtet den DJK-Landesverband und den DJK-Bundesverband über die Mitgliedschaft des Vereins.

4.2 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich zuwiderhandelt. Mit dem Ausschluss ist die Aberkennung des DJK-Namens verbunden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Rechts-, Berufungs- und Satzungsausschuss (16.5.2.1) möglich.

4.3 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

4.3.1 Der Austritt wird erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

4.3.2 Für Mitglieder gemäß 3.1 ist der Austritt gegenüber dem Verband nur wirksam, wenn der Austritt in einer ausschließlich mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist. Der Vorstand des Verbandes ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

5.1 an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen des Verbandes teilzunehmen,

5.2 die Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der geltenden staatlichen und sportlichen Gesetze durch den Verband zu verlangen,

5.3 die dem Verband zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen von Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc. in Anspruch zu nehmen sowie

5.4 sich an kulturellen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes zu beteiligen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

6.1 die Satzungen und Ordnungen der DJK zu beachten,

6.2 die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 7 Organe des Verbandes

Diese sind:

7.1 der Verbandstag

7.2 der Hauptausschuss

7.3. der Vorstand

§ 8 Verbandstag

8.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.

8.2 Mitglieder des Verbandstages sind:

8.2.1 die Mitglieder des Gesamtvorstandes,

8.2.2 die Fachwarte und Fachwartinnen des Verbandes,

8.2.3 ein Mitglied des Rechts-, Berufungs- und Satzungsausschusses,

8.2.4 bis zu fünf Delegierte jedes Kreisverbandes, zu denen der Geistliche Beirat, eine Vertreterin des Frauensports und ein Vertreter der Jugendleitung gehören,

8.2.5 Delegierte der Vereine nach Maßgabe eines Schlüssels, der vom Hauptausschuss festgelegt wird,

8.2.6 die Jugendleitung,

8.2.7 je ein Vertreter der Anschlussorganisationen ohne Stimmrecht.

8.3. Aufgaben des Verbandstages:

8.3.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband, insbesondere auch:

8.3.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,

8.3.1.2 Beschlussfassung über die Jahresrechnungen,

8.3.1.3 Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die kommenden Geschäftsjahre (einschließlich Personalstellenplan),

8.3.2 Entlastung des Vorstandes,

8.3.3 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der weiteren Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht von anderen Gremien gewählt bzw. entsandt werden,

8.3.4 Bestätigung der Fachwarte des Verbandes, die von den Fachwarten der Vereine gewählt wurden,

8.3.5 Vorstellung des Jugendleiters und der Jugendleiterin, die vom Jugendtag der Sportjugend gewählt werden,

8.3.6 Wahl des Rechts-, Berufungs- und Satzungsausschusses,

8.3.7 Wahl von vier Personen, welche jährlich mindestens zu zweit die Kasse prüfen und dem Verbandstag und in Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Hauptausschuss, über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht erstatten,

8.3.8 Festsetzung der Verbandsbeiträge und der Umlagen,

8.3.9 Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderung oder Ergänzung,

8.3.10 Beschlussfassung über Anträge,

8.3.11 Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

8.4 Tagungen des Verbandstages

8.4.1 Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Unabhängig davon ist ein Verbandstag einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder dies verlangt (außerordentlicher Verbandstag).

8.4.2 Der Vorsitzende des Verbandes leitet die Tagung, bei Verhinderung ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

8.4.3 Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung und über Umlagen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.4.4 Verbandstage können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse des Verbandstages können zudem auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin beteiligen.

8.4.5 Zu den Verbandstagen ist schriftlich zu Händen der Vereinsvorsitzenden oder in elektronischer Form an eine vom Mitgliedsverein benannte Mailadresse unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Monaten einzuladen. Das Datum des Poststempels beziehungsweise des elektronischen Versands ist maßgebend. Außerordentliche Verbandstage sollen mit der Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

8.4.6 Anträge an den Verbandstag brauchen nur behandelt zu werden, wenn sie mindestens einen Monat vorher beim Vorstand eingereicht worden sind. Über die Zulassung von Anträgen, die außerhalb dieser Frist gestellt worden sind, entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit, bei Anträgen auf Satzungsänderung mit 3/4-Mehrheit unter Beachtung von Ziffer 8.4.4.

8.4.7 Initiativanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens zwanzig Delegierten.

8.4.8 Über jeden Verbandstag ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Hauptausschuss

9.1 Der Hauptausschuss ist das Beschlussorgan des Verbandes in allen Angelegenheiten zwischen den Verbandstagen, für die der Verbandstag nicht ausschließlich zuständig ist.

9.2 Zusammensetzung:

Mitglieder des Hauptausschusses sind:

9.2.1 die Mitglieder des Gesamtvorstandes,

9.2.2 die Vorsitzenden der Kreisverbände oder eine Vertretung,

9.2.3 die Geistlichen Beiräte der Kreisverbände,

9.2.4 die Fachwarte des Verbandes,

9.2.5 ein Mitglied des Rechts-, Berufungs- und Satzungsausschusses.

9.3 Der Hauptausschuss ist insbesondere zuständig:

9.3.1 für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, wenn diese die ihnen übertragenen Pflichten nicht erfüllen, der Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Interessen des Verbandes in grober Weise verstoßen,

9.3.2 für die kommissarische Bestellung eines Vorstandsmitgliedes an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes,

9.3.3 für die Beschlussfassung über die Arbeits- und Lehrgangspläne des Verbandes,

9.3.4 für die Beschlussfassung über die Jahresrechnungen und die Haushaltspläne – einschließlich Personalstellenplan –, soweit nicht der Verbandstag entscheidet,

9.3.5 für die Nominierung der Delegierten des Verbandes zum DJK-Bundestag, DJK-Hauptausschuss und für den DJK-Landesverband.

9.4 Sitzungen des Hauptausschusses sollen zweimal jährlich bzw. auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder stattfinden. Ziffer 8.4.2 findet entsprechende Anwendung.

9.5 Für die Durchführung von Hauptausschusssitzungen und Abstimmungen gelten die Regelungen in Absatz 8.4.4 sinngemäß.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

10.2 Gemeinsame Vorschriften:

10.2.1 Amtsdauer

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

10.2.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger (9.3.2).

10.2.3 Sitzungen

10.2.3.1 Der Vorsitzende lädt je nach Bedarf zu Sitzungen der Vorstände ein.

10.2.3.2 Vier Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes unter Angabe des Besprechungspunktes verlangen.

10.2.3.3 Für die Durchführung von Vorstandssitzungen und Abstimmungen gelten die Regelungen in Absatz 8.4.4 sinngemäß.

10.2.3.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und nach Genehmigung durch den Vorstand vom Sitzungsvorsitzenden und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen.

10.2.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10.2.5 Der Vorstand kann sich zur Erledigung besonderer Aufgaben dazu geeigneter Personen bedienen.

10.2.6 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich.

10.2.7 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10.3. Der geschäftsführende Vorstand

10.3.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

10.3.1.1 dem Vorsitzenden,

10.3.1.2 zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,

10.3.1.3 dem Schatzmeister

10.3.1.4 dem geistlichen Beirat

10.3.2 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Seine Mitglieder vertreten den Verband nach innen und außen. Zu rechtsverbindlichen Erklärungen genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

10.3.3 Mindestens ein stellvertretender Vorsitzender sollte einem anderen Geschlecht als der Vorsitzende angehören.

10.3.4 Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung.

10.3.5 Nominierung des Geistlichen Beirats und seines Vertreters

Die Konferenz der Geistlichen Beiräte schlägt dem Bischof von Essen Kandidaten für den Geistlichen Beirat des Verbandes und dessen Stellvertreter vor.

Diese wählt der Verbandstag nach Zustimmung durch den Bischof aus den vom Bischof bestätigten Kandidaten.

10.3.6 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

10.3.6.1 Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung oder durch Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane übertragen worden sind.

10.3.6.2 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

10.3.7 Besondere Aufgaben geschäftsführender Vorstandsmitglieder:

10.3.7.1 Der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den Verband gemäß 10.3.2 im Hauptausschuss des DJK-Sportverbandes (§ 9 Abs. 1 b der BV-Satzung).

10.3.7.2 Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen seiner Zustimmung. Er nimmt die laufenden Rechte des Bischofs aus § 17 wahr. Der stellvertretende Geistliche Beirat vertritt den Geistlichen Beirat und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.

10.3.7.3 Der Schatzmeister sorgt insbesondere für die Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes und überwacht deren Einhaltung.

10.4. Der Gesamtvorstand

10.4.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:

10.4.1.1 den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (10.3),

10.4.1.2 dem Sportwart,

10.4.1.3 der Sportwartin,

10.4.1.4 der Frauenwartin,

10.4.1.5 dem Jugendleiter,

10.4.1.6 der Jugendleiterin,

10.4.1.7 dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,

10.4.1.8. dem Referenten für die Bekämpfung von Doping im Sport

10.4.1.9. dem Referenten für Inklusion

10.4.1.10 dem Referenten für Zusammenarbeit mit den katholischen Organisationen und Einrichtungen im Bistum Essen,

10.4.1.11 den Ehrenvorsitzenden.

10.4.2 Der Gesamtvorstand ist für Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zuständig. Er wirkt bei der Überwachung der Jahresrechnung und der Aufstellung des Haushaltplanes mit.

10.4.3 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner stimmberechtigten (amtierenden) Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Ziffer 10.3.1), anwesend sind.

10.4.4 Aufgaben des Gesamtvorstandes

10.4.4.1 Die Frauenwartin vertritt die Anliegen der Frauen in allen zuständigen Gremien. Sie fördert die Aus- und Weiterbildung der weiblichen Führungskräfte.

10.4.4.2 Der Sportwart und die Sportwartin verantworten die sportlichen Aufgaben des Verbandes. Ihnen obliegen insbesondere die Fortbildung und Koordinierung der Fachwarte sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

10.4.4.3 Der Jugendleiter und die Jugendleiterin vertreten die Interessen der Sportjugend des Verbandes nach innen und außen. Sie müssen in allen Fragen, die die Sportjugend betreffen, gehört werden.

10.4.4.4. Der Referent für Inklusion setzt sich für gemeinschaftlichen Sport von Menschen mit und ohne Behinderung ein und intensiviert die entsprechende Bildungsarbeit in den Vereinen.

10.4.4.5 Der Referent für die Bekämpfung von Doping im Sport setzt sich in besonderer Weise für eine faire Ausübung des Sports ein und intensiviert die entsprechende Bildungsarbeit in den Vereinen.

10.4.4.6 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit leitet die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Verbandes in Absprache mit dem Vorstand. Ihm obliegt die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Verbindung zur und Vertretung gegenüber der Presse sowie die Information und Schulung der Pressewarte der Vereine.

10.5 Geschäftsstelle

10.5.1 Zur Unterstützung des Verbandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Sie hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle bereitet alle Gremiensitzungen und die Verbandstage vor. Die Mitarbeitenden nehmen an den Sitzungen des Vorstandes des Hauptausschusses und an den Verbandstagen teil, soweit der Vorstand dies wünscht. Sie haben das Recht auf Anhörung in allen Fragen, die zur Beratung anstehen.

10.5.2 Die personelle Besetzung und der Abschluss von Anstellungsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitenden obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

10.5.3 Die Geschäftsstelle hilft den Vereinen bei der Bewältigung ihrer sportlichen, technischen und organisatorischen Aufgaben, unter anderem durch Beratung und Information.

10.5.4 Die weiteren Aufgaben der Mitarbeitenden bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag und den Weisungen des/der Vorsitzenden.

§ 11 Konferenzen und Ausschüsse

11.1. Der Verband hat folgende ständige Konferenzen:

11.1.1 Konferenz der Geistlichen Beiräte (§ 12),

11.1.2 Jugendtag der Sportjugend (§ 13),

11.1.3 Konferenz des Frauensports (§ 14),

11.1.4 Konferenz der Fachwarte und Fachwartinnen (§ 15).

11.2 Der Vorstand kann weitere Konferenzen und Ausschüsse für besondere Angelegenheiten einrichten.

11.3 Die Konferenzen und Ausschüsse sind keine Organe des Verbandes. Ihre Arbeit dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Vorstandes und des Verbandes.

11.4 Die Konferenzen setzen sich aus den in den Vereinen, für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitgliedern sowie aus dem Vorsitzenden und den jeweils zuständigen Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Vereine und der Vorstand können jeweils Vertretende entsenden.

11.5 Die Konferenzen können Anträge an die Organe des Verbandes stellen. Sie werden bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich, von dem jeweils zuständigen Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 Konferenz der Geistlichen Beiräte

12.1 Mitglieder der Konferenz sind der Geistliche Beirat des Verbandes und seine Stellvertretung sowie die Geistlichen Beiräte der Kreisverbände und der Vereine.

12.2 Aufgaben der Konferenz:

12.2.1 Beratung aller Angelegenheiten der pastoraltheologischen und sportethischen Erziehung und Führung,

12.2.2 Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Geistlichen Beirats des Verbandes und seiner Stellvertretung.

§ 13 Jugendtag der DJK-Sportjugend

13.1 Die Zugehörigkeit zur Sportjugend und deren Aufgaben werden durch die Jugendordnung im Sinne der Ziffer 2.4 der Satzung geregelt.

§ 14 Konferenz des Frauensports

14.1. Mitglieder der Konferenz sind:

14.1.1 die weiblichen Mitglieder des Vorstandes,

14.1.2 die weiblichen Mitglieder der Vorstände der DJK-Kreisverbände, der Vereine sowie der sonstigen angeschlossenen Organisationen,

14.1.3 der Vorsitzende (Ziffer 10.3.4 findet Anwendung),

14.1.4 der Geistliche Beirat bzw. sein Stellvertreter.

14.2. Aufgaben der Konferenz:

14.2.1 Wahrnehmung des alleinigen Vorschlagsrechts für die Wahl der Frauenwartin des Verbandes,

14.2.2 Beratung aller Angelegenheiten des Frauensports.

§ 15 Konferenz der Fachwarte

15.1 Mitglieder der Konferenz sind:

15.1.1 die Sportwartin und der Sportwart des Verbandes,

15.1.2 die Fachwartinnen und Fachwarte des Verbandes,

15.1.3 die Jugendleiterin und der Jugendleiter des Verbandes.

15.2 Aufgaben der Konferenz:

15.2.1 Vorschlag für die Wahl der Sportwartin und des Sportwartes des Verbandes,

15.2.2 Beratung aller Angelegenheiten der einzelnen Sportarten.

15.3 Den Vorsitz der Konferenz führt der Sportwart im jährlichen Wechsel mit der Sportwartin des Verbandes.

§ 16 Rechts-, Berufungs- und Satzungsausschuss

16.1 Der Ausschuss ist unabhängiges Organ der Verbandsrechtspflege in den Bereichen Recht und Berufung. Als Satzungsausschuss berät er den Vorstand bei der Gestaltung der Satzung.

16.2 Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verbandstag gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz des Ausschusses und dessen Vertretung bei Vorstands- und Hauptausschusssitzungen, sonstigen Gremiensitzungen sowie beim Verbandstag übernimmt, sowie eine weitere Person als deren Stellvertretung. Der Vorsitz und die Vertretung des Ausschusses bei den Gremiensitzungen kann auf verschiedene Personen aufgeteilt werden.

16.3 Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

16.4 Zusammensetzung:

Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen. Er ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. In geeigneten Fällen ist der Geistliche Beirat beratend hinzuzuziehen.

16.5 Aufgaben:

16.5.1 Aufgaben als Rechtsausschuss:

16.5.1.1 Verhängung von Disziplinarmaßnahmen,

16.5.1.2 rechtliche Beratung der Organe des Verbandes, der Kreisverbände und der Organe und Mitglieder der Vereine.

16.5.2 Aufgaben als Berufungsausschuss:

16.5.2.1 Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes über Ausschlüsse von Vereinen, korporativen Mitgliedern und Einzelpersonen.

16.5.2.2 Berufungsinstanz gegen Ausschlüsse von Mitgliedern der Vereine, soweit deren Satzungen dies vorsehen.

16.5.3 Aufgaben als Satzungsausschuss:

16.5.3.1 Erstellung und laufende Überarbeitung der Satzung und Ordnungen des Verbandes.

16.5.3.2 Beratung der Organe des Verbandes, der Kreisverbände sowie der Vereine in Satzungsfragen.

§ 17 Der Bischof von Essen und der Verband

Der Verband untersteht hinsichtlich seiner Aufgaben wie alle kirchlichen Vereine der Aufsicht des Bischofs von Essen gemäß den Synodalstatuten der Diözese in ihrer jeweils gültigen Fassung. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Essen.

§ 18 Auflösung des Verbandes

18.1 Die Auflösung des Verbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eines hierzu besonders einberufenen Verbandstages.

18.2 Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten an das Bistum Essen. Es ist im Sinne der Ziele und Zwecke der DJK unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 09. Oktober 2021 in einer Onlinekonferenz mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen.